

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Postlow und der Hansestadt Anklam

über die gegenseitige Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen für Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V vom 21.12.2015, S. 612) wird

zwischen der Gemeinde Postlow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Norbert Mielke,

und der Hansestadt Anklam,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Galander,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gewährleistung von Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung beschlossen:

§ 1

Unterstützungsbedarf der Gemeinde Postlow

Das Territorium der Gemeinde Postlow wird u. a. durch die Peene begrenzt. Der Uferstreifen in einer Länge von 900 Metern verfügt über keinen Zugang zur Peene. Auf der Bundeswasserstraße findet gewerbliche und touristische Schifffahrt statt. Aus diesem Grunde enthält die Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Postlow den Hinweis, dass für Wassernotfälle ein RTB bzw. ein MZB vorzuhalten ist.

Aus zweierlei Gründen strebt die Gemeindevertretung eine alternative Lösung an:

- Die Beschaffung eines RTB bzw. MZB, die Unterhaltung sowie die Ausrüstung und Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr wäre mit enormen Kosten verbunden.
- In Ermangelung einer Slipmöglichkeit an der Peene müsste diese geschaffen werden bzw. es müssten vorhandene Anlagen benachbarter Gemeinden genutzt werden.

Die Hansestadt Anklam in unmittelbarer Nachbarschaft verfügt über ein MZB und eine ausgebildete Besatzung.

§ 2

Unterstützungsbedarf der Hansestadt Anklam

Die flächendeckende Löschwasserversorgung ist in der Hansestadt Anklam nicht gesichert. Aus diesem Grunde wurde durch den Bürgermeister eine Löschwasserbedarfsplanung in Auftrag gegeben. Probleme gibt es u. a. im Außenbereich Demminer Landstraße, dort befinden sich die Einzelobjekte Nr. 4b (Wohnhaus, ehemaliges Chausseehaus) und 4a (Gaststätte Fuhrholz). Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung müsste ein Brunnen gebohrt oder eine Zisterne eingebaut werden.

In vertretbarer Nähe dieser Einzelobjekte, am Stegenbach in Görke, gibt es eine Löschwasserentnahmestelle, die bereits durch die Löschgruppen der Feuerwehr Postlow genutzt wird.

§ 3

Vereinbarung

Die Gemeinde Postlow gestattet der Feuerwehr der Hansestadt Anklam die Nutzung der Löschwasserentnahmestelle am Stegenbach zur Brandbekämpfung und zu Ausbildungszwecken.

Die Feuerwehr der Hansestadt Anklam übernimmt für die Gemeinde Postlow die Wasserrettung auf der Peene.

§ 4

Anforderungen

Die Gemeinde Postlow gewährleistet die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 18 t von der Gemeindestraße bis zur Entnahmestelle.

Am Stegenbach sind Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich, die frostfreie Entnahme von Löschwasser wird ermöglicht.

Im Anforderungsfall lässt die Anklamer Feuerwehr das MZB in Anklam am Wasserwanderrastplatz zu Wasser und begibt sich auf dem Wasser zum Ereignisort.

§ 5

Kosten

Die Kosten für die normgerechte Herstellung sowie die Unterhaltung der Löschwasserentnahmestelle am Stegenbach trägt die Gemeinde Postlow. Die Hansestadt Anklam trägt die Kosten für die Unterhaltung des MZB und der Ausrüstung sowie für die Ausbildung der Besatzung. Einsätze mit dem Boot werden der Gemeinde Postlow nicht in Rechnung gestellt.

§ 6

Auswirkungen auf die Ausrückeordnung

Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Ausrückeordnungen der beteiligten Gemeinden unter Einbeziehung des Amtswehrführers und der Brandschutzdienststelle angepasst.

§ 7

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigung ist dem Vertragspartner per Einschreiben zuzuleiten.

§ 8

Gültigkeit/Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Die Genehmigung nach § 165 Abs. 5 der Kommunalverfassung gilt mit Unterschrift der Aufsichtsbehörde als erteilt.
Die Beteiligten machen die Vereinbarung öffentlich bekannt.
Je ein Exemplar der Vereinbarung erhalten die Hansestadt Anklam, die Gemeinde Postlow, das Amt Anklam-Land und die Aufsichtsbehörde.

Anklam, den 15.09.2021

Postlow, den 22. SEP. 2021

Michael Galander
Bürgermeister der
Hansestadt Anklam



Beatrix Wittmann-Stift
1. Stellvertreterin des
Bürgermeisters der Hansestadt Anklam

Norbert Mielke
Bürgermeister der
Gemeinde Postlow



Frank Berlin
1. Stellvertreter des
Bürgermeisters der Gemeinde Postlow

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 25.11.2021
Unterschrift: warnke